

Auszahlen Überzeit und Feiertage sowie spezielle Freitage

Überzeit:

Überzeit soll grundsätzlich kompensiert werden.

Wird Überzeit ausbezahlt berechnet sich das wie folgt.
Berechnung gemäss Arbeitgeberhandbuch.

Jahreslohn 100% brutto

----- x 1.25 (Zuschlag von 25%) = Massgebender Stundenlohn brutto
52 x 5 x 8.5

Als Überzeit gilt nur diejenige Zeit welche auch angeordnet wurde und über das 100% Pensum (42.5 h/Woche) hinaus geht. Es bedarf einer schriftlichen Anordnung vom GL oder GL/Stv, damit die Überzeit auch mit dem entsprechenden Zuschlag ausbezahlt wird. Ausbezahlt wird einmal Pro Jahr.

Feiertage:

Es gelten die offiziellen Feiertage im Kanton Bern

~~Wer Teilzeit arbeitet hat einmal Glück und einmal Pech — es kann kein Anspruch geltend gemacht werden, wenn der Freitag auf einen Arbeitsfreien Tag fällt. Es wird aber auch nicht nur z Bsp 80% Zeit gutgeschrieben wenn der MA nur 80% arbeitet.~~
Wer Teilzeit arbeitet hat auch alle Feiertage zu gute, nur werden an den Feiertagen entsprechend nur z Bsp 20% der offiziellen Arbeitszeit (8.5 h/Tag) gutgeschrieben. Diese Gutschrift gilt unabhängig davon, ob die Person an diesem Wochentag normalerweise arbeiten würde oder nicht.

Spezielle Freitage:

Geburt eines Kindes, Zügeltag, Hochzeit, Tod eines Angehörigen wird immer in Tagen gerechnet egal ob der Mitarbeiter 20% oder 100% arbeitet. Der Tag hat dann entsprechend aber 1.7h (20%) oder 8.5h (100%)

Das heisst, auch wer nur 20% Arbeitet hat bei der Heirat einen Freitag zu gut.
Fällt der Tod eines Familienmitgliedes in den Urlaub des Mitarbeiters, werden die Tage gutgeschrieben und können zum Beispiel im Anschluss an den Urlaub bezogen werden.

Freitage	
Geburt eines Kindes	1 Tag bezahlt
Militärische Rekrutierung, Inspektion und Ausmusterung	1 Tag bezahlt
Gründung oder Umzug des eigenen Haushaltes sofern kein Stellenwechsel damit verbunden ist	1 Tag bezahlt max. 1x/Jahr
Hochzeit des eigenen Kindes	1 Tag bezahlt

Tod von Onkel, Tante, Schwäger/in, Schwiegereltern und Grosseltern im selben Haushalt wohnende Personen	1 Tag bezahlt
Tod von Eltern und Geschwister	2 Tage bezahlt
Eigene Hochzeit	2 Tage bezahlt
Tod von nahen Familienangehörigen (Kindern, Ehegatten)	3 Tage bezahlt

Die Zeit zum Besuch von Beerdigungen von Bekannten und fernen Verwandten wird immer gewährt ist aber nicht bezahlt.

Zur Betreuung eigener kranker Kinder wird immer Zeit zur Verfügung gestellt. Die Lohnfortzahlung gilt nur, bis eine andere Lösung zur Betreuung gefunden wurde und für maximal 3 Kalendertage gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses. Dies gilt zudem auch nur dann, wenn diejenige Person auch normalerweise an den entsprechenden Tagen das Kind betreut.

07.12.2015/rf